

RUNDSCHREIBEN

RS 2020/047 vom 30.01.2020



Deutsche
Verbindungsstelle
Krankenversicherung –
Ausland

Brexit – Inkrafttreten des Austrittsabkommens zum 01.02.2020

Themen: Europa/Internationales
Staaten: Vereinigtes Königreich

Kurzbeschreibung: Die Verordnungen (EG) 883/04 und 987/09 zur Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit gelten für das Vereinigte Königreich aufgrund des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union mindestens bis 31.12.2020 uneingeschränkt weiter.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.02.2020 tritt das beiliegende Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen) in Kraft. Empfehlungen in vergangenen Rundschreiben zur Vorgehensweise bei einem EU-Austritt ohne Austrittsabkommen („No-Deal-Brexit“) halten wir daher nicht aufrecht.

Das Austrittsabkommen enthält Regelungen für eine mindestens bis 31.12.2020 geltende Übergangsphase (Art. 126, 127 und 132 des Austrittsabkommens), während derer die zukünftigen Beziehungen ausgehandelt werden sollen. In der Übergangsphase finden die Verordnungen (EG) 883/04 und 987/09 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie für Drittstaatsangehörige die Verordnung (EG) 859/03 in Verbindung mit den Verordnungen (EWG) 1408/71 und 574/72 vollumfänglich weiter Anwendung.

Ihre Ansprechpartner:
Team Ausnahmevereinbarung
Fragen zum anwendbaren Recht
Abt. DVKA
Tel.: +49 228 9530-445
ausnahmevereinbarung@dvka.de

Christine Steudter
Fragen zur Leistungsaushilfe
Abt. DVKA
Tel.: +49 228 9530-612
leistungsaushilfe@dvka.de

Simone Grimmeisen
Fragen zu Kostenabrechnungen
Abt. DVKA
Tel.: +49 228 9530-702
simone.grimmeisen@dvka.de

Linda Bojanowski
Referat Grundsatzfragen
Abt. DVKA
Tel.: +49 228 9530-746
linda.bojanowski@dvka.de

Sämtliche Rundschreiben finden
Sie tagesaktuell unter:
www.dvka.de



Unter bestimmten Voraussetzungen gelten die genannten Verordnungen auch über den 31.12.2020 hinaus (vgl. Art. 30 ff. und Art. 132 Abs. 1 des Austrittsabkommens).

Derzeit ist offen, wie die Beziehungen zum Vereinigten Königreich danach aussehen werden. Wir werden hierzu aktuelle Informationen zur Verfügung stellen, sobald uns diese vorliegen.

Im Folgenden erläutern wir die für Sie und Ihre Versicherten relevanten Konstellationen hinsichtlich der Übergangsphase und der darüber hinaus gehenden Übergangsfälle.

Anwendbares Recht

Für eine Person, die am 31.12.2020 (vrs. Ende des Übergangszeitraums) im Vereinigten Königreich erwerbstätig ist und den deutschen Rechtsvorschriften unterliegt, gelten auch über den 31.12.2020 hinaus die deutschen Rechtsvorschriften (vgl. Art. 30 Abs. 1 Buchst. e i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Austrittsabkommen). Dies gilt, solange sich die Person ununterbrochen in dieser Situation befindet (vgl. Art. 30 Abs. 2 Austrittsabkommen). Gelten für eine in Deutschland erwerbstätige Person die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs, gilt dies entsprechend.

Das bedeutet, dass Sie beispielsweise bei einer Entsendung in das Vereinigte Königreich, die spätestens am 31.12.2020 beginnt, eine A1-Bescheinigung für maximal 24 Monate ausstellen können, wenn die in Art. 12 (EG) 883/04 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel

Frau A wird von ihrem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber vom 01.04.2020 bis 31.03.2021 in das Vereinigte Königreich entsandt. Der Arbeitgeber beantragt am 15.03.2020 bei Ihnen die Ausstellung einer A1-Bescheinigung nach Art. 12 Abs. 1 VO (EG) 883/04.

Lösung

Da die Entsendung vor dem Ende der Übergangszeit beginnt und ununterbrochen über den 31.12.2020 hinausgehen wird, können Sie – sofern die übrigen in Art. 12 Abs. 1 VO (EG) 883/04 genannten Voraussetzungen erfüllt sind – eine A1-Bescheinigung für die Zeit bis 31.03.2021 ausstellen.

Sollte sich die Entsendung von Frau A. über den 31.03.2021 verlängern, können Sie – sofern die übrigen Voraussetzungen nach Art. 12 Abs. 1 VO (EG) 883/04 unverändert vorliegen – erneut eine A1-Bescheinigung bis maximal 31.03.2022 ausstellen, da die Entsendung ununterbrochen besteht.

Dies gilt für andere Konstellationen nach Titel II der VO (EG) 883/04 ebenso, so dass Sie zum Beispiel auch für Beamte oder ihnen gleichgestellte Personen (Art. 11 Abs. 3 Buchst. b VO (EG) 883/04) oder Seeleute (Art. 11 Abs. 4 VO (EG) 883/04) über den 31.12.2020 hinaus A1-Bescheinigungen ausstellen können, wenn die Situation der betroffenen Person über das Ende der Übergangszeit hinaus ununterbrochen fortbesteht.

Diese Regelung gilt für von der VO (EG) 859/03 erfasste Drittstaatsangehörige, für welche die VOen (EWG) 1408/71 und 574/72 anwendbar sind, entsprechend (vgl. Art. 31 Abs. 3 Austrittsabkommen).

Leistungsaushilfe

Da die Regelungen der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit aufgrund des Übergangszeitraumes mindestens bis zum 31.12.2020 weitergelten, ist die Leistungsaushilfe währenddessen regulär fortzuführen. In dieser Zeit kann es somit auch zu neuen Einschreibungen kommen.

Zudem ergeben sich aus den Artikeln 30 bis 32 des Austrittsabkommens für bestimmte Personen Leistungsansprüche, die über das Ende des Übergangszeitraums hinausgehen können (Übergangsfälle). Falls bis dato zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich keine Neuregelungen ausgehandelt wurden, die das Austrittsabkommen ablösen, ist für grenzüberschreitende Sachverhalte am Ende des Übergangszeitraumes (vrs. 31.12.2020) die Leistungsaushilfe wie folgt durchzuführen:

- Für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich oder in einem Mitgliedstaat bis zur Änderung der jeweiligen Situation. Darunter fallen insbesondere Bezieher nur einer britischen Rente, die in einem Mitgliedstaat wohnen, sowie Bezieher nur einer Rente aus einem Mitgliedstaat, die im Vereinigten Königreich wohnen.
- Für Personen mit vorübergehendem Aufenthalt im Vereinigten Königreich oder in einem Mitgliedstaat bis zur Beendigung des Aufenthalts bzw. Änderung der jeweiligen Situation. Darunter fallen insbesondere Touristen, entsandte Arbeitnehmer und Studierende.
- Für Personen, die sich zum Zwecke einer geplanten Behandlung ins Vereinigte Königreich oder einen Mitgliedstaat begeben bis zum Ende der Behandlung.

Über die Bedingungen und Voraussetzungen der Leistungsaushilfe für Sachverhalte ab dem 01.01.2021 werden wir Sie informieren, sobald entsprechende Informationen vorliegen.

Kostenabrechnung

Für den Übergangszeitraum bis zum 31.12.2020 gelten die Regelungen der Verordnungen (EG) 883/04 und 987/09 fort. Daraus folgt, dass Sie Ihre Kostenabrechnungen für Aushilfesachverhalte mit Bezug zum Vereinigten Königreich wie gewohnt bei uns einreichen können, vgl. Rundschreiben Nr. 2010/629. Gleichmaßen werden wir Ihnen bis zum 31.12.2020 wie gewohnt auch Forderungen der britischen Seite übermitteln. Abweichendes

ergibt sich ggf., wenn vor diesem Zeitpunkt beide Seiten den S_BUC_19 (Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand) im Rahmen von EESSI verwenden können. Sollte dieser Fall eintreten, erhalten Sie hierzu eine separate Information.

Über das ab dem 01.01.2021 anzuwendende Verfahren im Bereich der Kostenabrechnung werden wir Sie informieren, sobald uns die erforderlichen Details vorliegen. Sofern am Ende des Übergangszeitraums keine Vereinbarung zwischen der EU und dem UK vorliegt, die das Austrittsabkommen ablöst, gelten für die im o.g. Abschnitt erwähnten Personengruppen nach dem Ende des Übergangszeitraums die Vorschriften der VO (EG) 883/04 und 987/09 fort. In diesem Fall wären die von diesen Personen verursachten Kosten für Sachleistungen bei Krankheit und Pflege auch nach 31.12.2020 im bekannten Verfahren der EG-Verordnungen abzurechnen.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (2019/C 384 I/01)